

BEITRAGSTABELLE DER BÄUERLICHEN SOZIALVERSICHERUNG

gültig ab 1. Jänner 2012

E r l ä u t e r u n g e n

1. Beitragsbemessung in der bäuerlichen Sozialversicherung

Die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie die Beiträge für die Betriebshilfe (Wochengeld) werden nach dem VERSICHERUNGSWERT bemessen.

Der VERSICHERUNGSWERT ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und stellt die errechneten monatlichen Einkünfte (Einkommen) aus diesem Betrieb dar.

Der VERSICHERUNGSWERT ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzustellen.

Beide Ehepartner sind in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert,

- wenn sie den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, oder
- wenn nur ein Ehepartner den Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr führt und der andere Ehepartner hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehepartners beschäftigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Krankenversicherung, falls keine Ausnahme von der Krankenversicherungspflicht vorliegt.

Für diese Pflichtversicherungen ist zuerst der sozialversicherungsrechtliche Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes zu errechnen. Mit diesem Wert ist der gesamte Versicherungswert des Betriebes festzustellen. Die Hälfte des Versicherungswertes ist die Beitragsgrundlage je Ehepartner, wobei eine besondere Mindestbeitragsgrundlage und Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist.

Für die hauptberuflich beschäftigten Kinder ist als Beitragsgrundlage ein Drittel des Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes heranzuziehen.

Bei einer gleichzeitigen hauptberuflichen Beschäftigung des Kindes und dessen Ehepartners (Schwiegerkind) im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind **beide** in der Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert. Dies gilt auch für die Krankenversicherung, wenn keine Ausnahmen vorliegen.

Für diese Pflichtversicherungen ist die Beitragsgrundlage jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes, wobei eine besondere Mindestbeitragsgrundlage und Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist.

Für die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der jeweilige Kinderbeitrag zu halbieren.

Für die nach erfolgter Übergabe hauptberuflich beschäftigten Eltern(teile) ist als Beitragsgrundlage die Hälfte des Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes heranzuziehen.

Für bestimmte anspruchsberechtigte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zu entrichten.

Daher gibt es vier Beitragstabellen.

- Tabellenteil A:** Allgemeine Berechnung der Beitragsgrundlage unmittelbar durch den sozialversicherungsrechtlichen Einheitswert, sofern nicht der Tabellenteil B oder C anzuwenden ist.
- Tabellenteil B:** Für Ehepartnerschaftliche Betriebe, wenn beide Ehepartner auf Grund dieses Betriebes in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert sind.
- Tabellenteil C:** Für Kinder und dessen Ehepartner, die gleichzeitig im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert sind.
- Tabellenteil D:** Für jeden Elternteil, der nach erfolgter Übergabe im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern pflichtversichert ist.

2. Einkommensfaktoren

Für das Jahr 2012 wurde der Einkommensfaktor bei Einheitswerten bis € 5.000,-- mit 16,94625 % fixiert. Für je weitere € 100,-- Einheitswert werden bei Einheitswerten

von € 5.100,-- bis € 8.700,--	18,82919 %
von € 8.800,-- bis € 10.900,--	15,29869 %
von € 11.000,-- bis € 14.500,--	10,59145 %
von € 14.600,-- bis € 21.800,--	8,59084 %
von € 21.900,-- bis € 29.000,--	6,35486 %
von € 29.100,-- bis € 36.300,--	4,70731 %
von € 36.400,-- bis € 43.600,--	3,53049 %
ab € 43.700,--	2,70670 %

als monatliches Einkommen angerechnet.

Bei Betrieben mit mehr als € 5.000,-- Einheitswert wird somit das monatliche Einkommen (die Beitragsgrundlage) mit unterschiedlichen Prozentsätzen für die zwischen den angeführten Grenzen liegenden Einheitswertteile ermittelt. Hinsichtlich Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage siehe Punkt 3.

Beispiel A: Ein Betrieb mit € 22.500,-- Einheitswert

Einheitswert	Prozentsatz	Einkommens- (Versicherungs)wert
für € 5.000,--	16,94625 %	€ 847,31250
für € 3.700,-- (von 5.100,-- bis 8.700,--)	18,82919 %	€ 696,68003
für € 2.200,-- (von 8.800,-- bis 10.900,--)	15,29869 %	€ 336,57118
für € 3.600,-- (von 11.000,-- bis 14.500,--)	10,59145 %	€ 381,29220
für € 7.300,-- (von 14.600,-- bis 21.800,--)	8,59084 %	€ 627,13132
für € 700,-- (von 21.900,-- bis 22.500,--)	6,35486 %	€ 44,48402
	Summe	€ 2.933,47125
	gerundet	€ 2.933,47

Das monatliche Einkommen dieses Betriebes wird mit € 2.933,47 der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt (Beitragsgrundlage).

Beispiel B: Ein Betrieb, der

- ° von beiden Ehepartnern auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird oder
- ° der auf alleinige Rechnung und Gefahr eines Ehepartners geführt wird und in dem der andere Ehepartner hauptberuflich beschäftigt ist, hat einen Einheitswert von € 22.500,--.

Die Berechnung erfolgt wie Beispiel A. Der Versicherungswert ist demnach € 2.933,47.

Für jeden Ehepartner sind als monatliche Einkünfte dieses Betriebes jeweils € 1.466,74 der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen (Beitragsgrundlage).

3. Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung von € 376,26 ergibt sich bis zu einem Einheitswert von € 2.200,-, in der Kranken- und Unfallversicherung von € 694,33 bis zu einem Einheitswert von € 4.000,-.

Für ehepartnerschaftliche Betriebe, wenn beide Ehepartner auf Grund dieses Betriebes in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung € 188,13 bzw. in der Krankenversicherung € 347,17. Ein niedrigerer Einheitswert kann nicht zu einer niedrigeren Beitragsgrundlage bzw. Beitrag führen.

Für Ehepartner, die beide gleichzeitig als Kinder im elterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und auf Grund dieser Beschäftigung pflichtversichert sind, beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung je Person € 188,13.

Für Kinder, die im elterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und auf Grund dieser Beschäftigung pflichtversichert sind und sofern der vorherige Satz nicht zutrifft, beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung je Person € 376,26.

Für den nach erfolgter Übergabe im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Elternteil beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung € 188,13 und in Krankenversicherung € 347,17.

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung € 1.304,72; für ehepartnerschaftliche Betriebe, wenn beide Ehepartner pflichtversichert sind, € 652,36. Für Kinder, die im elterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und auf Grund dieser Beschäftigung pflichtversichert sind € 434,91 bzw. für Ehepartner, die beide gleichzeitig als Kinder im elterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt und auf Grund dieser Beschäftigung pflichtversichert sind, jeweils € 217,46. Für den nach erfolgter Übergabe im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Elternteil beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung € 652,36.

In der Unfallversicherung beträgt die Mindestbeitragsgrundlage im Falle einer Beitragsgrundlagenoption € 1.304,72.

Die HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE beträgt ab 1.1.2012 in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie für die Beiträge für Betriebshilfe (Wochengeld) einheitlich € 4.935,-. Sie wird mit einem Einheitswert von € 80.100,- bzw. bei ehepartnerschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von € 262.400,- erreicht. Das gleiche gilt, wenn Ehegatten gleichzeitig als Kind bzw. Schwiegerkind hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und dadurch beide Ehegatten gemäß § 2a Abs. 2 bzw. § 2b Abs. 2 in ein und demselben Betrieb in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung pflichtversichert sind. Ein höherer Einheitswert führt nicht zu einer höheren Beitragsgrundlage.

Für alle Kinder beträgt die Höchstbeitragsgrundlage ab 1.1.2012 in der Kranken- und Pensionsversicherung sowie für die Beiträge für Betriebshilfe (Wochengeld) einheitlich € 1.645,-. Für den hauptberuflich beschäftigten Elternteil beträgt die Höchstbeitragsgrundlage ab 1.1.2012 in der Kranken- und Pensionsversicherung sowie für die Beiträge für Betriebshilfe (Wochengeld) € 2.467,50.

4. Die Beitrags-Prozentsätze

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt 22,8 % der monatlichen Beitragsgrundlage. Davon werden 15,50 % der Beitragsgrundlage durch Beitragsleistungen der Pflichtversicherten sowie 7,30 % durch Leistungen aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht. In dieser Beitragstabelle wird der auf den Pflichtversicherten entfallende Beitrag angeführt.

Der vom Versicherten zu zahlende Beitrag zur Unfallversicherung beträgt 1,9 %, der Beitrag zur Krankenversicherung 7,65 % und der Beitrag für Betriebshilfe (Wochengeld) 0,4 % der monatlichen Beitragsgrundlage. Beiträge für die Betriebshilfe (Wochengeld) sind für weibliche Anspruchsberechtigte zu zahlen, die von der Krankenversicherung ausgenommen sind.

Der für Angehörige zu zahlende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung beträgt 3,4 % von der Beitragsgrundlage des Versicherten.

5. Erstmalige Vorschreibung der neu bemessenen Beiträge

Die nach den angeführten Bestimmungen bemessenen Beiträge werden erstmals im April 2012 vorgeschrieben, vierteljährlich im Nachhinein für die Monate Jänner, Februar und März 2012.

Unfallversicherungsbeiträge werden einmal jährlich im April vorgeschrieben, sofern nicht gleichzeitig Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung besteht.

6. Beitragszahlung mit Abbuchungs- oder Einziehungsauftrag

Damit sind keine Terminüberschreitungen mit Mehrkosten zu befürchten und der Weg zum Geldinstitut zur Beitragszahlung kann entfallen.

7. Beitragsberechnung für land(forst)wirtschaftliche Betriebe, die keinen land(forst)wirtschaftlichen Einheitswert haben (§ 23 Abs. 4 BSVG)

Für diese Betriebe sind die vorliegenden Beitragstabellen nicht zu verwenden.

Die Beiträge sind für solche Betriebe auf Grund der Einkommensteuerbescheide im Einzelfall zu berechnen, bzw. sind **vorläufige** Beiträge vorzuschreiben.

Für Fischerei- und Jagdpächter ist der zu zahlende Unfallversicherungsbeitrag in der Satzung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern geregelt.

8. Beitragsberechnung im Falle einer Beitragsgrundlagenoption (§ 23 Abs. 1a BSVG)

Die Beiträge sind für solche Betriebe auf Grund der Einkommensteuerbescheide im Einzelfall zu berechnen, bzw. sind **vorläufige** Beiträge vorzuschreiben.

Die vorliegenden Beitragstabellen sind unter Beachtung der Mindestbeitragsgrundlage nur für die vorläufige Beitragsfestsetzung bis zum erstmaligen Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides zu verwenden.

Im Falle einer Beitragsgrundlagenoption ist ein Zusatzbeitrag in der Kranken- Pensions- und Unfallversicherung im Ausmaß von 3 % der Beitragssumme zu entrichten.

9. Beitragsberechnung für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten (§ 23 Abs. 4b BSVG)

30% der maßgeblichen Einnahmen aus den land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten gelten als Beitragsgrundlage; jeweils ein Zwölftel bildet die monatliche Beitragsgrundlage, welche zu der Beitragsgrundlage aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hinzugerechnet wird. Für bestimmte Einnahmen ist ein Freibetrag zu beachten. Die Beiträge sind am Ende des Kalendermonates fällig, in dem sie vorgeschrieben werden.

Auf Antrag des Betriebsführers sind die im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte aus Nebentätigkeiten für die Beitragsbemessung heranzuziehen. In diesem Fall ist ein Mindestbetrag zu beachten.

- 10.** In den Einheitswertstufen 100 - 4.000 kann der Versicherungswert nur aus dem Tabellenteil B bis D ersehen werden. Die volle Mindestbeitragsgrundlage kann nur aus dem Tabellenteil A ersehen werden.

11. Selbständigenvorsorge für Land- und Forstwirte

Von Personen, die sich zur Beitragsleistung an eine betriebliche Vorsorgekasse verpflichtet haben, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 1,53 % der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage zu entrichten. Die Beiträge werden gemeinsam mit den Kranken- Pensions- und Unfallversicherungsbeiträgen vorgeschrieben.

12. Beitragsberechnung für GesellschafterInnen einer offenen Gesellschaft und unbeschränkt haftende GesellschafterInnen einer Kommanditgesellschaft

Für diese Personen sind die vorliegenden Beitragstabellen nicht zu verwenden.

Die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge sind auf Grund der im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Einkünfte im Einzelfall zu berechnen, bzw. sind vorläufige Beiträge vorzuschreiben.

Der zu zahlende Unfallversicherungsbeitrag ist in der Satzung geregelt.

